

**289/AB**  
vom 12.02.2025 zu 263/J (XXVIII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.914.011

Wien, am 12. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Irene Eisenhut hat am 12. Dezember 2024 unter der Nr. **263/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Teilnahme öffentlich Bedienter an Großkundgebung im Rahmen der Gehaltsverhandlungen am 30.11.2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wann und durch wen wurden die Verantwortlichen des Bundesministeriums für Inneres, beziehungsweise des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport von der geplanten Großkundgebung in Kenntnis gesetzt?*

Einleitend wird angemerkt, dass entgegen den Ausführungen in der Anfrage keine Versammlung für den 30. November 2024 geplant war. Die anfragegegenständliche Großkundgebung hätte am 26. November 2024 stattfinden sollen.

Am 12. November 2024 sprachen Vertreter der Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) bei der Landespolizeidirektion Wien bezüglich der für den 26. November 2024 geplanten Versammlung vor.

Mit Schreiben der Gewerkschaft öffentlicher Dienst vom 12. November 2024, eingelangt bei der Landespolizeidirektion Wien am 13. November 2024, erfolgte die offizielle Versammlungsanzeige.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

- Welche Voraussetzungen betreffen Bedienstete, welche beabsichtigen, an derartigen gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen teilzunehmen?
  - a. Wie wird im Allgemeinen sichergestellt, dass diese den Bediensteten bekannt sind, beziehungsweise die Bediensteten sich jederzeit rasch und unkompliziert mit diesen vertraut machen kann?
  - b. Wie wurden die Bediensteten seitens des Dienstgebers im Besonderen im Vorfeld der für den 30.11.2024 geplanten Großkundgebung über<
- Welche Vorkehrungen traf der Dienstgeber, um eine Teilnahme seiner Bediensteten nach Möglichkeit zu gewährleisten?
  - a. Falls keine: warum nicht?
  - b. Gab es Fälle, in denen in denen für einzelne Dienststellen oder Personengruppen eine Teilnahme grundsätzlich nicht möglich war?
    - i. Wenn ja:
      1. Aus welchem Grund war diesen die Teilnahme grundsätzlich nicht möglich?
      2. Welche Maßnahmen wurden von Dienstgeberseite getroffen, um eine Teilnahme doch zu ermöglichen?
- Bestehen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes Vorgaben oder Verpflichtungen, sofern sie an gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen teilnehmen?
  - a. Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage basieren diese?
  - b. Falls ja: Wurden die Bediensteten im Vorfeld zur Großkundgebung am 30.11.2024 dezidiert über diese belehrt?
    - i. Falls ja: in welcher Form?
    - c. Besteht eine Möglichkeit der Teilnahme in der Dienstzeit?
      - i. Falls nein, welche Möglichkeiten bestehen für den Fall einer vorgesehenen dienstlichen Inanspruchnahme?
      - ii. Falls ja: Gibt es Fälle in denen Teilnehmern finanzielle Nachteile entstehen?
        1. Wenn ja: welche?
    - d. Falls nein: Ist angedacht, solche hinkünftig vorzusehen?
      - i. Falls ja: welche?

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat am 21. November 2024 ein Rundschreiben mit dienstrechtlchen Klarstellungen bezüglich der Teilnahme an gewerkschaftlichen Maßnahmen 2024 erlassen.

Darin wurde im Wesentlichen klargestellt, dass eine Teilnahme an gewerkschaftlichen Maßnahmen nach einer Interessenabwägung mit den öffentlichen Interessen grundsätzlich möglich ist. Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs ist dabei jedenfalls zu gewährleisten. Dazu zählen insbesondere die erforderlichen Streifen-, Journal- und Besetzungsdienste sowie sonstige unaufschiebbare Dienste wie Veranstaltungsüberwachungen oder Amtshandlungen, die keinen Aufschub dulden.

Die Teilnahme durch öffentlich Bedienstete an gewerkschaftlichen Maßnahmen wird nicht als Dienstzeit angerechnet. Gegebenenfalls kann Gleitzeitguthaben verbraucht, Freizeitausgleich vereinbart oder Erholungsurlaub konsumiert werden.

Die Abwesenheit vom Dienst darf zu keinen sonstigen dienstrechlichen Konsequenzen wie z.B. Disziplinarverfahren oder einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen. Zudem ist eine Teilnahme im Sinne der gegenseitigen Führsorgepflichten dem Dienstgeber zu melden.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wurde durch das Bundesministerium für Inneres allen Dienstbehörden des Bundesministeriums für Inneres zur Kenntnis gebracht und darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme nur in Zivilkleidung erfolgen und für die Anreise kein Dienstkraftfahrzeug verwendet werden darf.

Gerhard Karner

